

**Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erstellung von Wahlscheinen
für die Landratswahl (m/w/d) im Landkreis Vorpommern-Greifswald
am 11. Mai 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl (m/w/d) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die 42 allgemeinen Wahlbezirke wird in der Zeit vom **22. April 2025 bis 25. April 2025** zu folgenden Öffnungszeiten

vom **22.04.2025 bis 24.04.2025**
am **25.04.2025**

von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**
von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

**Im Wahlbüro
Verwaltungsgebäude am Tierpark
Lange Straße 2 a, (Raum TE 36)
17489 Greifswald**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Landratswahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (22.04.2025 bis 25.04.2025 (21.04.2025 = Feiertag), spätestens am **25.04.2025 bis 15:00 Uhr**, den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Der Antrag ist zu richten an die Gemeindewahlbehörde

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Wahlbüro,
Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald**

Dieser kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde (Wahlbüro) im Verwaltungsgebäude, am Tierpark, Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald, Raum TE 36, abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **19.04.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer **einen Wahlschein** hat, kann an der Landratswahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises bzw. in einem beliebigen Wahlbezirk** der Universitäts- und Hansestadt **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen **amtlichen orangen Stimmzettel des Wahlkreises**
 - einen **amtlichen gräulichen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2, 3 LKWO M-V bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum **18.04.2025** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V bis zum **25.04.2025** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der LKWO M-V bei Deutschen und Unionsbürgern **oder** die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, nach § 19 Abs. 3 LKWO M-V bis zum **09.05.2025, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder elektronisch beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 2 LKWO M-V).

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle übersenden (Gemeindewahlbehörde), dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Die Wahlbriefe für die Landratswahl werden bei Verwendung der amtlichen Wahlbriefumschläge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert und brauchen von der wahlberechtigten Person nicht freigemacht zu werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, 28.03.2025

Die Gemeindewahlbehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Stefan Fassbinder